

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<b>I Mitteilungen</b>		
<b>Europäisches Parlament</b>		
87/C 108/01	Mitteilung des Europäischen Parlaments zur Inbetriebnahme des Videotex-Servers OVIDE II — Ausschreibung .....	1
<b>Kommission</b>		
87/C 108/02	ECU.....	2
87/C 108/03	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen .....	3
87/C 108/04	Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz	4
<b>Gerichtshof</b>		
87/C 108/05	Urteil des Gerichtshofes vom 24. März 1987 in der Rechtssache 286/85 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court Dublin): McDermott und Cotter gegen Minister for Social Welfare und Attorney General ( <i>Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit — Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG</i> ) .....	5
87/C 108/06	Urteil des Gerichtshofes vom 26. März 1987 in der Rechtssache 235/85: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande ( <i>Mehrwertsteuerpflichtige — Einrichtungen des öffentlichen Rechts — Notare und Gerichtsvollzieher</i> ) .....	5
87/C 108/07	Rechtssache 77/87: Klage der selbständigen Außenhandelsgesellschaft der Sowjetunion Technointorg gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 1987 .....	5
87/C 108/08	Rechtssache 80/87: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Raad van Beroep Arnheim vom 19. Februar 1987 in dem Rechtsstreit A. Dik und andere gegen das College van Burgemeester en Wethouders der Gemeinde Arnheim und in dem Rechtsstreit H. G. W. Laar-Vreeman gegen das College van Burgemeester en Wethouders der Gemeinde Winterswijk .....	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
87/C 108/09	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 86/85/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe . . . . .	7
87/C 108/10	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt	9
<hr/>		
	<b>Berichtigungen</b>	
87/C 108/11	Berichtigung der Rechtssache 42/87 des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften . . . .	12

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## Mitteilung des Europäischen Parlaments zur Inbetriebnahme des Videotex-Servers OVIDE II

## AUSSCHREIBUNG

(87/C 108/01)

## 1. Einleitung

Im Rahmen des Projekts OVIDE (Organisation du Videotex pour les députés = Bildschirmtext für die Abgeordneten) plant das Europäische Parlament 1988 die Inbetriebnahme eines Videotex-Dienstes OVIDE II für die 518 europäischen Abgeordneten, der sich auf die Erfahrung stützt, die mit dem derzeitigen experimentellen Dienst OVIDE I gewonnen wurden.

Der Server weist folgende Merkmale auf:

- Mehrsprachigkeit,
- Betrieb nach den drei Darstellungsnormen (Profile 1, 2 und 3) der CEPT-Empfehlung T/CD 06-01 und der TTY-Norm (internationales Alphabet Nr. 5),
- Kompatibilität mit allen Gateway-Protokollen (PRESTEL, X29M, EHKP) und dem Protokoll X29,
- Zugriffsmöglichkeit von jedem Ort der Europäischen Gemeinschaft aus.

Außerdem stützt sich die Planung und/oder Inbetriebnahme des Systems OVIDE II (Umfang, Struktur der Datenbasis, Kommunikation) auf die von den Post- und Fernmeldeverwaltungen der zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft empfohlene Architektur.

Sofern die Sicherheits- und Vertraulichkeitsgarantien vorliegen, sind drei Betriebsmöglichkeiten für den Server geplant:

- im „Bürodienst“ außerhalb des Europäischen Parlaments,
- im „Bürodienst“ in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments,
- von den Dienststellen des Europäischen Parlaments genutzter Server.

## 2. Ziel

Um einen besseren gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der Industrie und dem Europäischen Parlament zu gewährleisten, werden die Unternehmen, die die erforderliche Qualifikation für die Planung und/oder Inbetriebnahme und/oder den Betrieb des Servers OVIDE II besitzen, gebeten, ihre Bewerbung per Post spätestens bis zum 8. Mai 1987 an

Herrn G. Alabart,  
Direktion Informatik,  
Europäisches Parlament,  
Kirchberg,  
L-2929 Luxemburg

zu richten.

Die von den Unternehmen übersandten Unterlagen müssen folgendes umfassen:

- eine Absichtserklärung des Unternehmens,
- eine allgemeine Beschreibung des Unternehmens,
- eine spezifische Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens im Videotex-Bereich.

Das Europäische Parlament legt besonderen Wert auf Erfahrungen der Unternehmen im Bereich der Mehrnormen- und mehrsprachigen Server. Alle Angaben über derartige Erfahrungen sind willkommen.

## 3. Zeitplan

Im Anschluß an diese Ausschreibung ist geplant,

- den Bewerbern zunächst Unterlagen zuzusenden (Mitte Mai 1987),
- die Bewerber anschließend zur Beantwortung etwaiger Fragen einzuberufen (21. Mai 1987 in Luxemburg).

Die eigentliche Aufforderung zur Angebotsabgabe dürfte Ende Juli/Anfang August 1987 erfolgen.

## KOMMISSION

ECU (\*)

22. April 1987

(87/C 108/02)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,0699	Spanische Peseta	145,507
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,2583	Portugiesischer Escudo	160,463
Deutsche Mark	2,07957	US-Dollar	1,14168
Hollandischer Gulden	2,34570	Schweizer Franken	1,70910
Pfund Sterling	0,700848	Schwedische Krone	7,22228
Danische Krone	7,83136	Norwegische Krone	7,71377
Franzosischer Franken	6,91916	Kanadischer Dollar	1,51729
Italienische Lira	1482,47	osterreichischer Schilling	14,6227
Irishes Pfund	0,777447	Finnmark	5,04623
Griechische Drachme	152,928	Japanischer Yen	162,633
		Australischer Dollar	1,61391
		Neuseelandischer Dollar	1,97625

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).  
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (\*)**

(87/C 108/03)

(festgesetzt am 22. April 1987 in Anwendung von Artikel 4. Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
<b>R I</b>		<b>A I</b>	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	keine Notierungen	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	2,176
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen	Almendralejo	2,191
Bastia	2,636	Medina del Campo	keine Notierungen (*)
Béziers	2,572	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	2,636	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	2,608	Villar del Arzobispo	keine Notierungen
Nîmes	2,622	Villarrobledo	keine Notierungen (*)
Perpignan	2,847	Bordeaux	2,585
Asti	2,690	Nantes	2,848
Firenze	keine Notierungen	Bari	2,317
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	2,317
Pescara	keine Notierungen	Chieti	2,252
Reggio Emilia	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,574
Treviso	keine Notierungen	Trapani (Alcamo)	keine Notierungen
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	keine Notierungen
Repräsentativpreis	2,616	Repräsentativpreis	2,359
<b>R II</b>			<hr/> ECU/hl <hr/>
Heraklion	keine Notierungen	<b>A II</b>	
Patras	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	37,524
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	37,733
Falset	2,657	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Jumilla	2,689	Repräsentativpreis	37,634
Navalcarnero	keine Notierungen	<b>A III</b>	
Requena	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	44,722
Toro	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Villena	keine Notierungen	Repräsentativpreis	44,722
Bastia	2,296		
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	keine Notierungen		
Barletta	keine Notierungen		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,557		
	<hr/> ECU/hl <hr/>		
<b>R III</b>			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (*)		

(\*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

(\*) Seit dem 1. September 1986 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,62 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

**Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz**

(87/C 108/04)

*(Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86)*

Währung	= ... ECU	1 ECU = ... Landeswährung
1 Belgischer/Luxemburgischer Franken	0,0209227	47,7950
1 Dänische Krone	0,113134	8,83910
1 Deutsche Mark	0,431540	2,31728
1 Französischer Franken	0,128670	7,77184
1 Irisches Pfund	1,15607	0,864997
1 Holländischer Gulden	0,382999	2,61097
1 Pfund Sterling	1,26992	0,787451
100 Lire	0,0605966	16,5026 <sup>(1)</sup>
100 Drachmen	0,588882	1,69813 <sup>(1)</sup>
100 Peseten	0,612475	1,63272 <sup>(1)</sup>
100 Escudo	0,558111	1,79176 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> 1 ECU = 100 × ... Landeswährung.

# GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 24. März 1987

in der Rechtssache 286/85 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court Dublin): McDermott und Cotter gegen Minister for Social Welfare und Attorney General (\*)

*(Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit — Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG)*

(87/C 108/05)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)*

In der Rechtssache 286/85 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court Dublin in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit McDermott und Cotter gegen Minister for Social Welfare und Attorney General vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. 1979 Nr. L 6, S. 24) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten Y. Galmot, C. Kakouris, T. F. O'Higgins und F. Schockweiler, der Richter G. Bosco, T. Koopmans, O. Due, U. Everling, K. Bahlmann, R. Joliet, J. C. Moitinho de Almeida und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: G. F. Mancini, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 24. März 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 über das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Bereich der sozialen Sicherheit konnte mangels Durchführung der Richtlinie ab dem 23. Dezember 1984 geltend gemacht werden, um die Anwendung jeder inländischen Rechtsvorschrift auszuschließen, die Artikel 4 Absatz 1 nicht entspricht.
2. In Ermangelung von Maßnahmen zur Durchführung des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinien haben Frauen einen Anspruch darauf, daß auf sie dieselbe Regelung angewendet wird, wie sie für Männer in derselben Situation gilt; diese Regelung bleibt wegen der unterbliebenen Ausführung der Richtlinien das einzig gültige Bezugssystem.

(\*) ABl. Nr. C 270 vom 22. 10. 1985.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. März 1987

in der Rechtssache 235/85: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande (\*)

*(Mehrwertsteuerpflichtige — Einrichtungen des öffentlichen Rechts — Notare und Gerichtsvollzieher)*

(87/C 108/06)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache 235/85, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Johannes Føns Buhl, Beistand: Rechtsanwalt Marten Mees, Den Haag) gegen Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter: G. M. Borchardt), wegen Feststellung, daß das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus der Sechsten (Mehrwertsteuer-)Richtlinie verstoßen hat, indem es die von den Notaren und Gerichtsvollziehern wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben nicht der Mehrwertsteuer unterworfen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten C. Kakouris und F. Schockweiler, der Richter G. Bosco, T. Koopmans, U. Everling, R. Joliet, J. C. Moitinho de Almeida und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: C. O. Lenz, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 26. März 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich der Niederlande hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 und Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage — verstoßen, indem es die von den Notaren und Gerichtsvollziehern wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben nicht der Mehrwertsteuer unterworfen hat.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Rechtsstreits.

(\*) ABl. Nr. C 240 vom 21. 9. 1985.

Klage der selbständigen Außenhandelsgesellschaft der Sowjetunion Technointorg gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 1987

(Rechtssache 77/87)

(87/C 108/07)

Die selbständige Außenhandelsgesellschaft der Sowjetunion Technointorg mit Sitz im Moskau, UdSSR, hat

am 18. März 1987 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Eduard Marissens; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwältin Lucy Dupong, 14a, rue des Bains, Luxembourg.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EWG) Nr. 29/87<sup>(1)</sup> vom 22. Dezember 1986 insoweit für ungültig zu erklären, als sie für die Klägerin gilt;
- dem Rat der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

- Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechte der Verteidigung und gegen das grundlegende verfahrensrechtliche Erfordernis, den Beteiligten in angemessener Weise Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- Verstoß gegen Artikel 190 EWG-Vertrag und gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß Entscheidungen ordnungsgemäß zu begründen seien.
- Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern sowie gegen Artikel 190 EWG-Vertrag: Wie der Rat zutreffend feststelle, habe Technointorg die Wahl Jugoslawiens als Vergleichsland beanstandet. Die Frage, ob Technointorg für diese Behauptung irgendwelche Beweise beigebracht habe (was sie, so wird vorgetragen, getan habe), sei durch den Rat selbst gänzlich unerheblich geworden, da er feststelle, daß alle derartigen Beweise eine zusätzliche Untersuchung erforderlich gemacht hätten, die in jedem Fall unmöglich gewesen sei.
- Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates: Im Falle eines Ausführers aus der UdSSR sei der Inlandspreis auf dem jugoslawischen Markt kein sachgerechtes Vergleichskriterium, da erstens die Kaufkraft der jugoslawischen Verbraucher fast dreimal so groß sei wie die Kaufkraft der sowjetischen Verbraucher und da zweitens bestimmte Bauteile der in Jugoslawien hergestellten Gefrier- und Tiefkühlgeräte entweder aufgrund von Lizenzen nichtjugoslawischer Unternehmen gefertigt oder außerhalb Jugoslawiens erworben worden seien.
- Verstoß gegen Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates: Die Kommission habe es abgelehnt, anderen als den in Artikel 2 Absätze 9 und 10 aufgeführten Berichtigungen

Rechnung zu tragen, und habe damit keinen „gerechten Vergleich“ vorgenommen.

- Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 und 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/74 des Rates sowie gegen Artikel 190 EWG-Vertrag: Nehme man an, daß Dumping stattgefunden habe, so habe der Gemeinschaftsindustrie insgesamt durch die Ausfuhren der Klägerin kein erheblicher Schaden zugefügt werden können, sondern nur einem geringen Teil der im unteren Marktsegment tätigen Hersteller der Gemeinschaft.
- Verstoß gegen Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 sowie gegen Artikel 190 EWG-Vertrag und Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot: Die Kommission habe es abgelehnt, irgendeine der von Technointorg angebotenen Verpflichtungserklärungen anzunehmen, ja auch nur mit Technointorg eine solche zu diskutieren, zu der diese vielleicht bereit gewesen wäre.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Raad van Beroep Arnheim vom 19. Februar 1987 in dem Rechtsstreit A. Dik und andere gegen das College van Burgemeester en Wethouders der Gemeinde Arnheim und in dem Rechtsstreit H. G. W. Laar-Vreeman gegen das College van Burgemeester en Wethouders der Gemeinde Winterswijk**

(Rechtssache 80/87)

(87/C 108/08)

Der Raad van Beroep Arnheim ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 19. Februar 1987, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. März 1987, in dem Rechtsstreit A. Dik und A. Menkutos-Demerci gegen das College van Burgemeester en Wethouders der Gemeinde Arnheim und in dem Rechtsstreit H. G. W. Laar-Vreeman gegen das College van Burgemeester en Wethouders der Gemeinde Winterswijk um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Läßt die Richtlinie 79/7/EWG<sup>(1)</sup> den Mitgliedstaaten die Ermessensfreiheit, in das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, wonach eine Familienernährervoraussetzung auch nach dem 23. Dezember 1984 für die verheiratete Frau bestehen bleibt, die vor dem 23. Dezember 1984 arbeitslos geworden ist?
2. Ist die Tatsache, daß einer Übergangsbestimmung, wie der in Frage 1 genannten, Rückwirkung auf den Zeitpunkt verliehen wird, zu dem die in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie genannte Frist abgelaufen ist, mit dieser Richtlinie vereinbar?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 8. 1. 1987, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. 1979 Nr. L 6, S. 24.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 86/85/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe

KOM(87) 120 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 2. April 1987)

(87/C 108/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 235 (<sup>1</sup>),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Entscheidung 86/85/EWG (<sup>2</sup>) zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe erlassen.

Der Rat hat am 24. November 1986 eine Entschließung über die Verschmutzung des Rheins angenommen.

Der Verbesserung der Information über die Einsatzpläne und -mittel für den Fall einer Einbringung kommt im Hinblick auf einen besseren Schutz der Binnengewässer vor Verschmutzung zentrale Bedeutung zu.

Daher muß der Anwendungsbereich der Entscheidung 86/85/EWG erweitert werden, um insbesondere ein Bestandsverzeichnis der Einsatzmittel im Falle von Einbringungen von Öl und anderen gefährlichen Stoffen in die Binnengewässer aufzustellen.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Entscheidung 86/85/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Entscheidung des Rates vom 6. März 1986 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeres- und Binnenwasserverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe.“

2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es wird ein Informationssystem errichtet, um den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die für die Überwachung und Verringerung der Meeres- und Binnenwasserverschmutzung durch umfangreiche Einbringung von Öl und anderen gefährlichen Stoffen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.“

3. Artikel 1 Absatz 2 werden folgende Buchstaben angefügt:

„e) ein Verzeichnis der Einsatzpläne zur Bekämpfung der Verschmutzung der Binnengewässer durch die Einbringung von Öl und anderen gefährlichen Stoffen einschließlich einer kurzen Beschreibung ihres Inhalts und Angaben der zuständigen Behörden;

f) ein Bestandsverzeichnis der Einsatzmittel im Falle einer Verschmutzung der Binnengewässer durch Öl und andere gefährliche Stoffe (Anhang IV).“

4. Der Anhang zu dieser Entscheidung ist als Anhang IV beigefügt.

## Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

(<sup>1</sup>) Diese Rechtsgrundlage wird nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte durch den Artikel 130s ersetzt.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1986, S. 33.

## ANHANG

## „ANHANG IV

**Bestandsverzeichnis der Einsatzmittel im Falle einer Verschmutzung der Binnengewässer durch Öl und andere gefährliche Stoffe**

Mit diesem Verzeichnis sollen erste Angaben zu den Mitteln gemacht werden, die in den Mitgliedstaaten (\*) im Falle einer Verschmutzung der Binnengewässer durch Öl und andere gefährliche Stoffe zum Einsatz zur Verfügung stehen und von denen einige bei Zwischenfällen einem anderen Mitgliedstaat auf dessen Ersuchen unter den von den zuständigen Behörden festzulegenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können.

## A. INHALT

Das Verzeichnis enthält Angaben über:

1. Personal (Fachpersonal, Einsatzmannschaften usw.);
2. das Material, das in den verschiedenen Phasen des Eingreifens sowie bei der Wiederherstellung der ursprünglichen Bedingungen an den verschmutzten Stellen eingesetzt werden kann.

Das Verzeichnis enthält Angaben über die Beschaffenheit und den Standort der genannten Mittel. Es kann ferner Angaben über die für ihren Einsatz benötigte Zeit enthalten.

## B. EINZELHEITEN

Die Kommission stellt dieses Verzeichnis nach und nach auf und übermittelt den Mitgliedstaaten auf jeder Stufe eine Kopie. Sie sorgt dafür, daß die ihr übermittelten Informationen den Zielen und dem Inhalt des Verzeichnisses entsprechen. Sie ergreift alle für die Aufstellung des Verzeichnisses geeigneten Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten

- sammeln die für sie verfügbaren Informationen, die für die Aufstellung des Verzeichnisses als erforderlich erachtet werden (vgl. die unter Buchstabe A gemachten Angaben), und übermittelt sie der Kommission;
- liefern der Kommission die für sie verfügbaren Informationen, die zur Fortschreibung des Verzeichnisses als erforderlich erachtet werden.

Während einer Übergangszeit von zwei Jahren ist es jedoch den Mitgliedstaaten überlassen, darüber zu entscheiden, welche Informationen ihrer Ansicht nach der Kommission für die Erstellung des Verzeichnisses gemäß diesem Anhang übermittelt werden müssen. Diese Situation wird anhand des in Artikel 5 der Entscheidung genannten Berichtes der Kommission überprüft.“

---

(\*) Mit Ausnahme der Mittel und des Personals, die gegebenenfalls zur Wahrung der wesentlichen Sicherheitsbelange dieses Mitgliedstaats eingesetzt werden.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt**

*KOM(87) 109 endg.*

*(Von der Kommission vorgelegt am 3. April 1987)*

(87/C 108/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Gemeinschaftsebene ist jetzt zu definieren, was „Fahrzeuge für den Einsatz abseits der Straße“ sind, vor allem zur Anwendung der Ratsrichtlinie 84/424/EWG<sup>(1)</sup>, in deren Artikel 1 Abweichungen für diese Fahrzeugtypen vorgesehen sind, und ganz allgemein zur Anwendung jeder anderen Richtlinie auf dem Sektor Kraftfahrzeuge, für die eine solche Definition notwendig ist.

In jedem Mitgliedstaat werden die geländegängigen Fahrzeuge anders definiert; um den Handel in der Gemeinschaft nicht zu behindern, ist eine gemeinsame Defi-

inition innerhalb der internationalen Kategorien in den Bemerkungen zum Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, notwendig —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG wird nach Maßgabe des Anhangs geändert.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten setzen die zur Einhaltung dieser Richtlinie erforderlichen Vorschriften zum 1. Oktober 1987 in Kraft.

Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

*ANHANG*

In den Bemerkungen ist nach b) folgender Wortlaut einzufügen:

„4. Fahrzeuge der Klassen M und N oben, die unter den in 4.4 genannten Ladungs- und Prüfbedingungen und nach den Definitionen und Zeichnungen in 4.5 als Geländefahrzeuge zu betrachten sind:

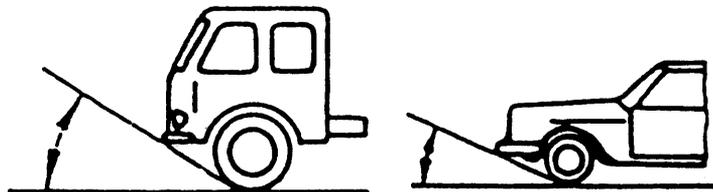
4.1. Jedes Kraftfahrzeug der Klasse M<sub>1</sub> und jedes Fahrzeug der Klasse N<sub>1</sub> mit einer Gesamtmasse von nicht mehr 2 Tonnen gilt als Fahrzeug, das für den Einsatz abseits der Straße konstruiert ist, wenn es wie folgt ausgestattet ist:

- mit mindestens einer Vorderachse und mindestens einer Hinterachse, die so ausgelegt sind, daß sie gleichzeitig Antriebsachsen sein können (etwa wenn der Antrieb einer Achse abgeschaltet werden kann);
- mit mindestens einer Differentialsperre oder mindestens einem Mechanismus, der eine ähnliche Wirkung gewährleistet;
- wenn es eine Steigung von 30 %, berechnet für ein alleinstehendes Fahrzeug, überwinden kann.

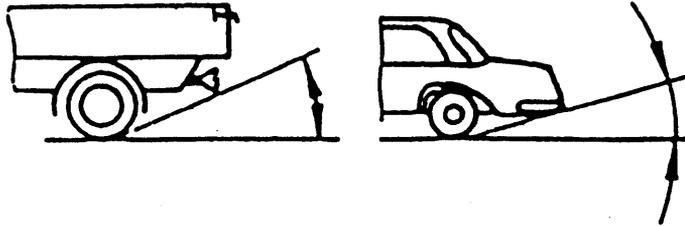
Außerdem muß es mindestens fünf der folgenden sechs Anforderungen entsprechen:

- Anstellwinkel von mindestens 25°,
- Fluchtwinkel von mindestens 20°,

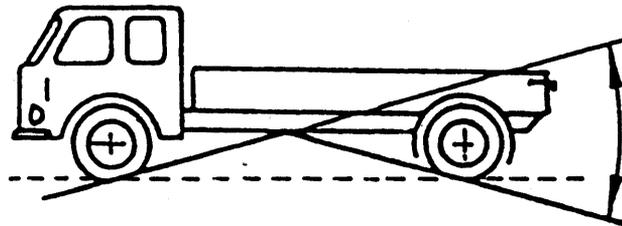
- Steigungswinkel von mindestens 20°,
  - Mindestbodenfreiheit unter der Vorderachse von 180 mm,
  - Mindestbodenfreiheit unter der Hinterachse von 180 mm,
  - Mindestbodenfreiheit zwischen den Achsen von 200 mm.
- 4.2. Jedes Kraftfahrzeug der Klasse N<sub>1</sub> mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 Tonnen sowie Fahrzeuge der Klassen N<sub>2</sub> und M<sub>2</sub> und der Klasse M<sub>3</sub> mit einer Gesamtmasse von nicht mehr als 12 Tonnen gilt als Fahrzeug, das für den Einsatz abseits der Straße konstruiert ist, wenn es mit Rädern ausgestattet ist, die alle angetrieben sein können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann, oder wenn es den drei folgenden Anforderungen entspricht:
- es hat mindestens eine Vorderachse und eine Hinterachse, die so ausgelegt sind, daß sie gleichzeitig Antriebsachsen sein können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann;
  - es ist mit einer oder mehreren Differentialsperren oder einem oder mehreren Mechanismen ausgerüstet, die eine ähnliche Wirkung gewährleisten;
  - es muß eine Steigung von 25 %, berechnet für ein alleinstehendes Fahrzeug, überwinden können.
- 4.3. Jedes Kraftfahrzeug der Klasse M<sub>3</sub> mit einer Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen und der Klasse N<sub>3</sub> gilt als Fahrzeug, das für den Einsatz abseits der Straße konstruiert ist, wenn es mit Rädern ausgestattet ist, die alle angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann, oder wenn es folgenden Anforderungen entspricht:
- mindestens 50 % der Räder sind angetrieben;
  - es ist mit mindestens einer Differentialsperre oder mindestens einer Vorrichtung ausgestattet, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet;
  - es muß eine Steigung von 25 % überwinden können, wobei dieser Prozentsatz für ein alleinstehendes Fahrzeug berechnet wird;
  - es muß mindestens vier der nachstehenden sechs Anforderungen entsprechen:
    - Anstellwinkel von mindestens 25°,
    - Fluchtwinkel von mindestens 25°,
    - Steigungswinkel von mindestens 25°,
    - Mindestbodenfreiheit unter der Vorderachse von 250 mm,
    - Mindestbodenfreiheit zwischen den Achsen von 300 mm,
    - Mindestbodenfreiheit unter der Hinterachse von 250 mm.
- Die Messung der Bodenfreiheit erfolgt nach den Definitionen gemäß Ziffer 2.4 in der Anlage.
- 4.4. *Belastungs- und Prüfbedingungen*
- 4.4.1. Die Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub> und der Klasse N<sub>1</sub> mit einer Gesamtmasse von nicht mehr als 2 Tonnen müssen fahrbereit sein, d. h. mit Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug, Ersatzrad und Fahrer, dessen Masse pauschal mit 75 kg veranschlagt wird.
- 4.4.2. Andere Fahrzeuge als die der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> mit einer Gesamtmasse von nicht mehr als 2 Tonnen müssen mit der vom Hersteller angegebenen technisch höchstens zulässigen Masse belastet sein.
- 4.4.3. Die Prüfung des Überschreitens der geforderten Neigungen (25 % und 30 %) erfolgt durch einfache Berechnungen. In Grenzfällen kann der technische Dienst jedoch verlangen, daß ein Fahrzeug dieses Typs zu einem echten Prüfversuch vorgeführt wird.
- 4.4.4. Bei den Messungen der Anstell-, Flucht- und Steigungswinkel werden die Schutzvorrichtungen gegen Eindrücken nicht berücksichtigt.
- 4.5. *Definitionen und Skizzen der Anstell-, Flucht- und Steigungswinkel sowie der Bodenfreiheit*
- 4.5.1. Der „Anstellwinkel“ ist der höchste Winkel zwischen der Stützebene und den Tangentenebenen an den Reifen der Vorderräder bei statischer Belastung, so daß kein Punkt des Fahrzeugs vor der ersten Achse unterhalb dieser Ebenen liegt und kein starrer Teil des Fahrzeugs außer eventuellen Trittbrettern unterhalb dieser Ebene liegt.



- 4.5.2. Der „Fluchtwinkel“ ist der größte Winkel zwischen der Stützebene und den Tangentenebenen an den Reifen der Hinterräder bei statischer Belastung, so daß kein Punkt des Fahrzeugs hinter der letzten Achse unter diesen Ebenen liegt.

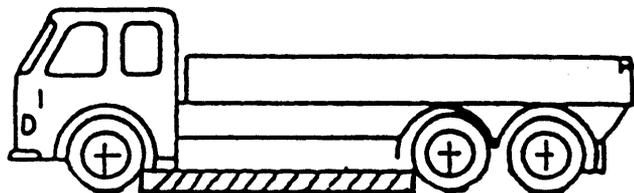


- 4.5.3. Der „Steigungswinkel“ ist der kleinste spitze Winkel zwischen zwei senkrecht zur mittleren Längsebene des Fahrzeugs liegenden Ebenen, die bei statischer Belastung tangential zu den Reifen der Vorderräder bzw. den Reifen der Hinterräder liegen und dessen Schnittpunkt den unteren Teil des Fahrzeugs außerhalb der Räder berührt. Dieser Winkel definiert die größte Steigung, über die das Fahrzeug fahren kann.

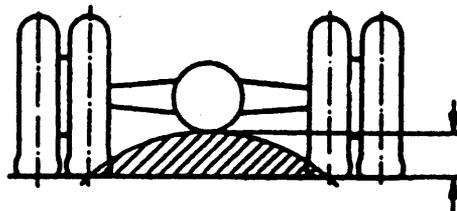


- 4.5.4. — „Bodenfreiheit zwischen den Achsen“ ist der kleinste Abstand zwischen der Stützebene und dem niedrigsten Festpunkt des Fahrzeugs.

Mehrfachfahrgerüste gelten als eine einzige Achse.



- Die „Bodenfreiheit unter einer Achse“ ist die Entfernung zwischen dem höchsten Punkt eines Kreisbogens, der durch die Mitte der Auflagefläche der Räder einer Achse (der Innenräder bei Zwillingsreifen) geht und den niedrigsten Punkt des Fahrzeugs zwischen den Rädern berührt. Kein Teil des Fahrzeugs darf in den gestrichelten Kreisabschnitt auf der Zeichnung hineinragen. Gegebenenfalls ist die Bodenfreiheit mehrerer Achsen in der Reihenfolge ihrer Anordnung anzugeben, beispielsweise 280/250/250.“



**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Rechtssache 42/87 des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 73 vom 20. März 1987)*

(87/C 108/11)

Die Anträge der Klägerin (Seite 5 des Amtsblatts) lauten ab der siebten Zeile wie folgt:

Schüler, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats als Belgiens und des Großherzogtums Luxemburg sind, nicht von der Kategorie der vom Staat „nicht zu finanzierenden“ Schüler (dies sind die in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe k) des Arrêté royal vom 21. Juli 1982 in seiner geänderten Fassung genannten Schüler, die ihre Einschreibung und ihre Zulassung zu den Lehrveranstaltungen einer höheren nicht universitären Lehranstalt beantragen, *welche die in dieser Bestimmung genannte „Quote von 2 %“ bereits erreicht hat) ausgenommen und damit eine Lage geschaffen hat, die den freien Zugang dieser Schüler zum berufsbildenden Unterricht in aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminierender Weise behindert.*

---